

## Europäisches Umweltaudit

*Jens-Uwe Heuer\*, Hannover*

In der Europäischen Union verankert sich zunehmend das politische Umweltbewußtsein. Es konzentriert sich auf die Bereiche der Reinhaltung von Luft und Gewässern, des Schutzes der Atmosphäre und den Umgang mit Abfallproblemen. Die Umweltpolitik der EU strebt dabei an, zunehmend auf staatliche Eingriffe zu verzichten und auf eigenverantwortliches Handeln der Unternehmen zu setzen. Dies schlägt sich bereits konkret in der EG-Öko-Audit-Verordnung nieder.

### **Anforderungen an ein Managementsystem**

Die neue Öko-Audit-Verordnung der Europäischen Union stellt auf dieser Grundlage ein gesamtes Regelwerk für das Umweltmanagement in den Unternehmen auf.

Die Verordnung formuliert zunächst Anforderungen an ein standortbezogenes Umweltmanagementsystem. Ist ein solches System nach diesen Vorgaben installiert, erfolgt eine externe Überprüfung ( Auditierung ). Die Teilnahme an der Auditierung wird dann zertifiziert.

Grundsätzlich erkennt die Verordnung auch andere Umweltmanagementsysteme bzw. Zertifizierungsverfahren an. Die Zertifizierung nach den Vorgaben der Verordnung setzt allerdings eine grundsätzliche, förmliche Anerkennung anderer Verfahren durch die Kommission voraus. Solche Anerkennungsverfahren sind bisher nicht erfolgt.

- No. 72 -

Die Öko-Audit-Verordnung der EU gibt ein System vor, das über die objektive und regelmäßige Bewertung der Leistung eines Unternehmens auf dem Gebiet des Umweltschutzes (Auditierung) zur kontinuierlichen Verbesserung der Umweltschutzleistung des Unternehmens führen soll.

### **Verfahrensschritte:**

Der Auditierung gehen mehrere Schritte voraus. Zunächst muß das Unternehmen seine eigene Umweltpolitik definieren. Daran anschließend legt es die Umweltziele und -programme auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme ( Umweltprüfung ) fest. Auf dieser Grundlage soll es ein unternehmensspezifisches Umweltmanagement entwickeln. Nach der externen Auditierung kann schließlich die Zertifizierung erfolgen.

### Formulierung der Umweltpolitik im Unternehmen

Die Umweltpolitik formuliert die Grundausrichtung der Leistung des Unternehmens auf dem Gebiet des Umweltschutzes im Verhältnis zu den anderen unternehmerischen Zielsetzungen. Sie fungiert als Verhaltensrichtlinie und benennt umweltorientierte Gesamtziele und Handlungsgrundsätze mit der Verpflichtung zur regelmäßigen Umweltbetriebsprüfung und der Einhaltung aller einschlägigen Umweltrechtsvorschriften. Dabei muß sich die Umweltpolitik des Unternehmens am Grundsatz der kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes ausrichten.

---

\* *Der Verfasser ist Rechtsreferendar*

Die Verordnung enthält sogenannte "gute Managementpraktiken". Auf diesen Handlungsgrundsätzen beruht die Umweltpolitik der Unternehmen. Diese sind kennzeichnend für die bereits angesprochene neue Verantwortlichkeit der Industrie.

Das Management läßt sich unterteilen in Maßnahmen, die das Unternehmen intern betreffen und solche, die die Rolle des Unternehmens gegenüber dem Staat und vor allem gegenüber den Verbrauchern umreißen. Dazu gehören zum Beispiel: Die Förderung des Umweltbewußtseins bei den Arbeitnehmern, die Vermeidung bzw. Verringerung von Umweltbelastungen, die Beurteilung von Tätigkeiten hinsichtlich ihrer Umweltwirkung im voraus und die Vermeidung unfallbedingter Emissionen von Stoffen und Energie.

Auf die externe Wirkung richten sich die Zusammenarbeit mit Behörden, der offene Dialog mit der Öffentlichkeit über die Umweltwirkungen und insbesondere die Beratung der Verbraucher über Handhabung, Verwendung und Endlagerung der Produkte.

#### Umweltprüfung als Bestandsaufnahme

Als nächsten Schritt sieht die Verordnung eine Bestandsaufnahme ( Umweltprüfung ) des betrieblichen Umweltschutzes vor.

Diese Umweltprüfung ist nach dem Maßstab der Verordnung eine erste umfassende Untersuchung der umweltbezogenen Fragestellungen und der Auswirkungen der unternehmerischen Tätigkeit sowie des betrieblichen Umweltschutzes. Dies bezieht sich jeweils auf die Tätigkeit an einem Unternehmensstandort, also auf ein Gelände, auf dem unter Kontrolle eines Unternehmens die gewerbliche Tätigkeit einschließlich damit verbundener Hilfstätigkeiten ausgeübt wird.

Die zu untersuchenden Aspekte umfassen z.B. Energie-, Wasser- und Rohstoffmanagement sowie die Entsorgungspraxis. Ferner ist auch das Produktmanagement einzubeziehen.

#### Betriebliches Umweltprogramm

Auf der Grundlage der durch die Umweltprüfung gewonnenen Informationen soll das Unternehmen sodann sein betriebliches Umweltprogramm entwickeln. Das Umweltprogramm legt in Ab-

stimmung mit den Grundsätzen der betrieblichen Umweltpolitik konkrete Zielvorstellungen fest diese in einem planerischen Rahmen nieder.

Dieser setzt in Abstimmung mit den Grundsätzen der unternehmensinternen Umweltpolitik die Teilziele fest. Dann erfolgt die Maßnahmenplanung von Regeln für Änderungen im Projektverlauf. Dies schließt auch die Zuweisung von Verantwortungsbereichen mit ein. Ferner ist ein Zeitrahmen vorzugeben. Die Umweltprogramme sind bei jeder Änderung oder Einführung von Produkten, Dienstleistungen oder Verfahren entsprechend zu überarbeiten.

#### Betriebliches Umweltmanagement

Neben Umweltpolitik und Umweltprogramm spielen Organisations- und Personalstrukturen eine wesentliche Rolle für ein erfolgreiches Umweltmanagement im Unternehmen.

Zunächst sind die Umweltfunktionen in die Gesamtorganisation des Unternehmens einzufügen. Im Wege einer Aufbauorganisation ist vorgesehen, einen hauptverantwortlichen Managementvertreter zu benennen und über die Zuweisung von Umweltverantwortung den Umweltschutz auf allen Unternehmensebenen zu organisieren. Die Unternehmensleitung sollte für ausreichende Informationen über die Umweltpolitik und deren Auswirkungen sorgen und entsprechende Kommunikationsstrukturen sicherstellen.

Zu einem wirkungsvollen Umweltmanagement gehören nach Vorstellung der EG-Verordnung auch Registrierung und Bewertung von Umweltauswirkungen und die Dokumentation des gesamten Managements.

Das Umweltmanagement umfaßt auch die Ablaufkontrolle. Dazu muß das Management zu allen umweltrelevanten Aktivitäten, Funktionen und Produktionsverfahren Leistungsnormen vorgeben und entsprechende Arbeitsvorschriften erstellen. Die verfahrensrechtlichen Aspekte, wie z.B. die Abwasserentsorgung, müssen geregelt werden; ebenso sind für die Genehmigung von Verfahren und Ausrüstung Kontrollmechanismen zu entwickeln.

Kernstück des Managementsystems ist die interne Umweltbetriebsprüfung (internes Audit). Durch den regelmäßigen Soll-Ist-Vergleich wird

die kontinuierliche Weiterentwicklung des Standards des betrieblichen Umweltschutzes gewährleistet.

#### Externes Audit

Nach der internen Prüfung schließt sich das externe Audit an. Diese Prüfung nehmen die nach dem Recht der jeweiligen Mitgliedstaaten zugelassenen, unabhängigen Umweltgutachter vor.

Den Rahmen der externen Auditierung gibt die EG-Verordnung vor. Geprüft werden zunächst die Vorgaben des Unternehmens in Gestalt der Umweltpolitik und der Umweltprogramme, aber auch die wirksame Anwendung des Umweltmanagementsystems; auch die interne Umweltbetriebsprüfung wird untersucht.

Jedes Unternehmen hat zudem eine Umwelterklärung zu erstellen, die ebenfalls geprüft wird.

Diese Umwelterklärung soll der Öffentlichkeit knappe und verständliche Grundinformationen liefern. Auch ihren Inhalt schreibt die Öko-Audit-Verordnung vor. Die standortbezogenen Aktivitäten und die Bewertung der mit ihnen verbundenen Umwelwirkungen sind darzustellen; die signifikanten Umweltdaten ( Schadstoffemissionen, Abfall / Rohstoffaufkommen, Energie- und Wasserverbrauch, Lärmbelastung u.a. ) sollen im Ergebnis zusammengefaßt werden. Natürlich umfaßt die Umwelterklärung auch die Darlegung des Managementinstrumentariums. In der Umwelterklärung bewertet das Unternehmen selbst seine Leistung im Umweltschutz.

Die Prozeß der externen Auditierung schließt im Normalfall mit der Bestätigung dieser Umwelterklärung durch den Umweltgutachter ab (Validierung).

Sollten sich dabei Mängel ergeben, hat der Gutachter seine Zustimmung zu der Umwelterklärung zu verweigern und zweckdienliche Empfehlungen an das Unternehmen zu richten.

Bei unbeanstandeter Umwelterklärung wird der Standort in ein nationales Verzeichnis eingetragen. Das Unternehmen ist dann berechtigt, eine mit EU-Emblem versehene Teilnahmeerklärung zur Imagewerbung zu verwenden. Die ursprünglich geplante Produktwerbung mit der Ökoauditierung konnte sich nicht durchsetzen.

Die Teilnahmeerklärung ist mit dem EU-Sternemblem versehen, in dem auf das EU-System für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung hingewiesen wird. Daneben enthält die Teilnahmeerklärung den Zusatz, daß dieser Standort oder auch alle Standorte innerhalb der EU oder in einem oder mehreren Mitgliedstaaten über ein Umweltmanagementsystem verfügen. Ferner kann noch darauf verwiesen werden, daß die Öffentlichkeit über die Umweltmanagementsysteme entsprechend unterrichtet wird.

#### Umsetzung bis 1995

Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, bis Frühjahr 1995 durch Erlass von Rechtsvorschriften zur Zulassung der externen Umweltgutachter die Voraussetzungen für die Durchführung der Öko-Auditierung zu schaffen. In der Bundesrepublik Deutschland befindet sich ein entsprechender Gesetzesvorschlag des Bundesumweltministeriums in der Diskussion. Mit seiner baldigen Verabschiedung ist zu rechnen.

#### Freiwilligkeit und Sachzwang

Das System des europäischen Ökoaudits beruht zunächst auf freiwilligem Verhalten. Schon jetzt ist jedoch absehbar, daß die Unternehmen künftig ohne dieses System nur schwer auskommen können. An diesem Punkt werden die Auswirkungen der bereits angedeuteten Entwicklung auf dem Gebiet des Umweltrechts ( Europäisierung und Eigenverantwortung ) spürbar.

Zur Produktwerbung kann die Umwelterklärung nicht unmittelbar verwendet werden; es bleibt aber ein wesentlicher, mittelbarer Effekt, denn zur Produktwerbung gehört heutzutage auch die Imagewerbung durch das Unternehmen. Weiterhin ist mit der Öko-Auditierung ein vergleichbares System innerhalb der Mitgliedstaaten geschaffen worden. Unternehmen, die einen neuen Markt erschließen wollen, können sich so mit den einheimischen Anbietern auf eine Stufe stellen. Bereits heute deuten sich Praktiken an, unter denen bei einer Auftragsvergabe nicht auditierte Unternehmen unberücksichtigt bleiben.

Die Betriebsabläufe bergen heute in der Regel eine Vielzahl von Umweltrisiken, die durch aktives Umweltmanagement auf ein Minimum zurückgeführt werden können. Umweltmanagement ist

aber auch unter dem Gesichtspunkt bedeutsam, daß die bestehenden Umweltrisiken häufig eine entsprechende Haftung des Unternehmens (z.B. nach Umwelthaftungsgesetz) und auch zunehmend der Geschäftsleitung persönlich nach sich ziehen. Diese Haftungsrisiken lassen sich zwar durch entsprechende Versicherungen abdecken. Die Versicherer werden in Zukunft aber aus ihrem Interesse an einer möglichst geringen Schadensquote entsprechende Maßnahmen fordern.

Auch zur Überwachung der betrieblichen Kostenstrukturen eröffnen das Umweltmanagementsystem und die Auditierung neue Möglichkeiten. Die Überwachung der Verbrauchszahlen für Energie, Wasser usw. ist zum einen vor dem Hintergrund steigender Energiekosten von Bedeutung; zum anderen zeichnet sich ab, umweltbelastende Verhaltensweisen stärker zu besteuern (Ökosteuer). Auch werden die Preise der Entsorgung aufgrund immer aufwendigerer Verfahren in Zukunft steigen.

Ferner ist der Trend absehbar, im Rahmen von Genehmigungsverfahren an Unternehmen mit Umweltmanagementsystemen bei Antragsstellung geringere Anforderungen zu stellen.

### **Anforderungen an Recycling**

Schließlich müssen sich die Unternehmen zunehmend mit den Anforderungen der Kreislaufwirtschaft auseinandersetzen. Dies hat die EU durch die Änderung der Abfallrichtlinie vorgegeben. Danach haben die Mitgliedstaaten zur Erreichung eines hohen Umweltschutzniveaus gerade nicht nur für die ordnungsgemäße Beseitigung und Verwertung von Abfällen zu sorgen, vielmehr Maßnahmen zu treffen, die das Entstehen von Abfällen begrenzen. Dies soll u.a. durch die Förderung wiederverwertbarer oder verwendbarer Erzeugnisse geschehen.

In Deutschland sind diese Anforderungen bereits in das Kreislaufwirtschaftsgesetz eingeflossen, welches seine volle Wirksamkeit 1996 erlangt.

### **Produktverantwortung**

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz erlegt zur Erreichung seiner Zielsetzungen den Unternehmen die sogenannte Produktverantwortung auf.

Dabei hat die Vermeidung von Abfällen grundsätzlich Vorrang vor deren stofflicher oder energetischer Verwertung. Die Abfallbeseitigung im herkömmlichen Sinne soll weitestgehend vermieden werden. Die Produktverantwortung des Unternehmens bedeutet im einzelnen bei der Herstellung von Produkten, das Entstehen von Abfällen weitgehend zu verhindern und bei dennoch entstandenen Abfällen für deren umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung einzustehen. Insbesondere sind die Produkte so zu gestalten, daß sie wiederverwendbar sind. Auch sollen bei der Rohstoffbeschaffung Sekundär-Rohstoffe wie z.B. Recyclingprodukte oder wiederverwertbare Abfälle eingesetzt werden. Die Öffentlichkeit ist über Rücknahmemöglichkeiten und die Wiederverwendung von Produkten zu informieren.

Damit nimmt das Kreislaufwirtschaftsgesetz das Instrumentarium der Umweltmanagementsysteme auf.

In dieser Produktverantwortung können allerdings Unternehmen nur im Rahmen einer entsprechenden allgemeinen Rechtsverordnung der Bundesregierung verpflichtet werden. Im Rahmen der Produktverantwortung sind auch ordnungspolitische Reglementarien vorgesehen. So können bestimmte Erzeugnisse mit Rücknahme oder Rückgabepflichten belegt, ganz vom Verkehr ausgeschlossen oder deren Inverkehrbringung nur mit Auflagen gestattet werden.

### **Doppelnutzen des Ökoaudits**

Insgesamt kann die neue EG-Ökoauditverordnung als eine Herausforderung begriffen werden, an der die Unternehmen ihre Leistungen zum Umweltschutz verbessern und in der Öffentlichkeit deutlich machen können. Dieses kann bei gestiegenem Umweltbewußtsein der Bevölkerung wiederum einen Wettbewerbsvorsprung gegenüber Niedrigpreis-Produkten verschaffen, die unter "Umweltdumping" erzeugt werden.

15. Dezember 1994

[www.caston.info](http://www.caston.info)

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei [caston.info](http://caston.info). Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

## IMPRESSUM

### *HERAUSGEBER*

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR  
Hannover · Göttingen · Brüssel; [www.herfurth.de](http://www.herfurth.de)

### *REDAKTION (Hannover)*

verantwortl.: Klaus J. Soyka, Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D)  
Kenneth S. Kilimnik, Véronique Demarne,  
Claudia Beckert, Beate Seklejtshuk,  
Ildiko Gaal, Girana Anuman-Rajadhon,  
Theodor Kokkalas, Jens-Uwe Heuer, Lutz Könneker

### *KORRESPONDENTEN (Ausland)*

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest,  
Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg,  
Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia,  
Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York,  
Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay,  
Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo,  
Johannesburg.

### *VERLAG*

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,  
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,  
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60  
eMail [info@caston.info](mailto:info@caston.info); Internet [www.caston.info](http://www.caston.info)

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist  
auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe,  
auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.